

**Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem**

zwischen

dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

vertreten durch den

Vorstand Frau Ines Gründel, Frau Karin Helke,
Frau Susanne Dräger, Herrn Axel Wiechmann

- nachstehend „**WWAV**“ genannt –

und

der Gemeinde Bentwisch

Eichenallee 20 a
18182 Gelbensande

vertreten durch den

Bürgermeister Herr Andreas Krüger

- nachfolgend „**GEMEINDE**“ genannt -

Präambel

Der GEMEINDE obliegt nach § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612, ber. 2016, S. 20) die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Er ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für sein Verbandsgebiet und Eigentümer der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der WWAV der Nordwasser GmbH als Betriebsführer.

Der WWAV ist nach der Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen.

Die GEMEINDE und der WWAV vereinbaren die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WWAV nach Maßgabe der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Objektschutz gemäß § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BrSchG M-V und die gemeindeeigenen Löschwasserleitungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 1

Übergabe der Hydranten an den WWAV

- (1) Die GEMEINDE verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über Hydranten, die mit dem Versorgungsnetz des WWAV verbunden sind. Die Parteien vereinbaren die Übergabe dieser Hydranten an den WWAV. Der WWAV wird die Hydranten zukünftig auch zum Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung für die Trinkwasserversorgung verwenden (Spülhydranten).
- (2) Die GEMEINDE überträgt alle in ihrem Eigentum stehenden Hydranten auf den WWAV. Der WWAV nimmt die Übertragung an. Die übertragenen Hydranten ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2022 (Stichtag).
- (4) Als Gegenleistung für die Übertragung schuldet der WWAV der GEMEINDE einen Kaufpreis in Höhe von 581,19 Euro pro Hydrant, die in der **Anlage** ausgewiesen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass zum Kaufpreis keine Umsatzsteuer hinzutritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, schuldet der WWAV zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (5) WWAV und GEMEINDE sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf den WWAV übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf den WWAV über.

- (6) Die übertragenen Hydranten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Hydranten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung übertragen. Die GEMEINDE tritt hinsichtlich der übertragenen Hydranten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche an den WWAV ab.

§ 2

Löschwasserbedarfsplanung

- (1) Die GEMEINDE erstellt eine Löschwasserbedarfsplanung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Der WWAV stellt für einsatzvorbereitende Zwecke der GEMEINDE Informationen zur Löschwasserbereitstellung über das vom WWAV auf dem Gebiet der GEMEINDE von ihm betriebene leitungsgebundene Wasserversorgungssystem zur Verfügung. Dazu gehören folgende Daten in Bezug auf alle Hydranten, die für eine Löschwasserentnahme technisch geeignet sind (Feuerlöschhydranten):
- Standort der Feuerlöschhydranten des WWAV im Gebiet der GEMEINDE,
 - Anzahl der insgesamt für die GEMEINDE vorgehaltenen Feuerlöschhydranten,
 - mögliche Wasserentnahmekapazität je Feuerlöschhydrant unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

Dies betrifft auch die Daten der Hydranten der durch den WWAV betriebenen leitungsgebundenen Wasserversorgungssysteme in nicht öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen der GEMEINDE. Die Informationen werden vom WWAV in digitaler Form bereitgestellt und halbjährlich aktualisiert an die GEMEINDE übergeben.

- (3) Die Löschwasserentnahme über Hydranten wird in drei Kategorien gestaffelt.
- Kategorie Fa: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 96 m³/h entnommen werden. Die Entnahme hat aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 48 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fb: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 48 m³/h entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m³/h oder aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 24 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fc: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 24 m³/h entnommen werden. Die Entnahme soll aus einem Hydranten mit bis zu 24 m³/h erfolgen.

Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.

Die Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflurhydranten DN80. Wenn eine zusätzliche Absperrung vor dem Hydranten (Hydrantenschieber) vorhanden ist, wird dies durch ein Schild gesondert gekennzeichnet.

- (4) Reicht die erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 2 BrSchG aus, können GEMEINDE und WWAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WWAV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (5) Ergeben sich durch die Erschließung von neuen B-Plangebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG M-V, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Hydranten gemeinsam zwischen WWAV und der GEMEINDE abgestimmt.
- (6) Bei einer Verminderung der Anforderungen der Löschwasserversorgung wird sich der WWAV im Rahmen des technisch-wirtschaftlich Möglichen um eine Reduktion von Anlagen und Kosten der Löschwasserversorgung bemühen.
- (7) Nebenanlagen, wie Schutzbügel, sind Bestandteil der technischen Anlage des Feuerlöschhydranten.

§ 3

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung

- (1) Der WWAV wird Löschwasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahme zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Personen oder für hohe Sachwerte bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des WWAV gilt nicht soweit und solange der WWAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird der WWAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchführen.
- (3) Die GEMEINDE und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der GEMEINDE, haben dem WWAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt - in Abstimmung mit der GEMEINDE - dem WWAV.

- (5) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WWAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der WWAV wird die GEMEINDE über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WWAV der GEMEINDE unverzüglich mitteilen.

§ 4

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WWAV durchgeführt werden. Der WWAV ist berechtigt, jederzeit die vorhersehbare Löschwasserentnahme zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Bei unvorhersehbaren Wasserentnahmen (z. B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) wird die Leitstelle der Nordwasser GmbH zeitnah informiert.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken (z. B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte soweit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Die entnommenen Löschwassermengen werden in den Einsatzberichten der Feuerwehr dokumentiert. Der WWAV erhält halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. schriftlich eine Information über die Menge des im Berichtszeitraumes entnommenen Löschwassers, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Hydranten.

§ 5

Unterauftragnehmer / Einbindung der Nordwasser GmbH

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben der Nordwasser GmbH und anderer qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.
- (2) Bei dem Einsatz von Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle im Gebiet der GEMEINDE wird der WWAV die Nordwasser GmbH verpflichten, die Feuerwehr im Rahmen des technisch Möglichen bei der Löschwasserversorgung mit Personal und Betriebsmitteln zu unterstützen.

§ 6

Kommunikation / Ansprechpartner

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig Kontaktdaten übergeben und laufend aktuell halten.

§ 7

Vergütung

- (1) Löschwasserentnahmen zu Einsatz- und Übungszwecken aus dem Wasserversorgungsnetz des WWAV durch die Feuerwehr der GEMEINDE sind unentgeltlich.
- (2) Die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Kosten der Löschwasservorhaltung) trägt die GEMEINDE. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden pauschal ermittelt. Sie betragen 1 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung im WWAV, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für die Wasserwerke. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 30.06.2022) für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Der WWAV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann durch Aufrechnungserklärung der GEMEINDE mit ihrer Forderung aus dem Kaufpreis für die Hydranten gemäß § 1 Absatz 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung bewirkt werden. Die GEMEINDE erklärt bereits jetzt die Aufrechnung bis zur vollständigen Tilgung ihrer Kaufpreisforderung.
- (5) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV Hydranten errichtet werden, erstattet die GEMEINDE die Kosten der Errichtung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- (6) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV wegen der Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG eine Verstärkung oder besondere Dimensionierung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vorgenommen wird, trägt die GEMEINDE die entsprechenden Kosten der Verstärkung bzw. die Mehrkosten der besonderen Dimensionierung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten per Rechnung, unmittelbar nach Fertigstellung.
- (7) Die Vergütung des WWAV versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (8) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasservorhaltung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation bundesweit eine einklagbare rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, prüfen die

Vertragsparteien, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Gleiches gilt für bestandskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des WWAV und der GEMEINDE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.
- (2) WWAV und GEMEINDE stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WWAV gegen die GEMEINDE und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. WWAV und GEMEINDE nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der WWAV und der GEMEINDE in ein grobes Missverhältnis geraten, werden WWAV und GEMEINDE eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Ver-

tragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) WWAV und GEMEINDE erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Rostock, den 25.05.2022

Bentwisch, den

Für den Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Für die Gemeinde Bentwisch

Katja Gödke

Birgit Luck



Andreas Krüger

Stellvertreter

Anlage: Auflistung der Hydranten

Anlage zum Löschwasservertrag "Auflistung der Hydranten"

ZRL N

Albertsdorf	2
Albertsdorf	2
Bentwisch	58
Am Campus	7
Am Graben	4
Am Soll	6
Am Sportplatz	1
Birkenweg	2
Eschenweg	3
Feldstr.	4
Hallershof	1
Hansestr.	14
Heydeweg	2
Im Wiesengrund	1
Kastanienweg	3
Neu Bartelsdorfer Str.	4
Stralsunder Str.	4
Straße Am Berg	2
Goorstorf	1
Bentwischer Str.	1
Bentwisch	61

ZRL S

Groß Kussewitz	1
Eschen-Str.	1
Klein Kussewitz	4
Am Gutshaus	1
Dorfstr.	1
Tannenweg	2
Bentwisch	5